
Subventionsverordnung

vom 14.02.1996 (Stand 01.09.2023)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 33 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet:

Art. 1 Künftige Änderung der Spezialgesetzgebung

¹ Jeder Entwurf von Subventionserlassen muss dem Finanzdepartement zur Vormeinung unterbreitet werden. Dieses prüft die Übereinstimmung des Entwurfes mit den Grundsätzen des Subventionsgesetzes und der vorliegenden Verordnung.

Art. 2 Definition

¹ Der Begriff der durch Bundesrecht zwingend vorgeschriebenen Subventionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Gesetzes bezeichnet jene Subventionen, für welche der Kanton nur eine reine Vollzugsaufgabe wahrnimmt und keinen eigenen Ermessensspielraum innehat.

Art. 3 Inventar

¹ Das Subventionsinventar im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes wird der vorliegenden Verordnung als Anhang 2 beigelegt.

² Die Anpassung des Inventars an die Änderungen der Gesetzgebung erfolgt im Rahmen der periodischen Überprüfung, grundsätzlich jährlich.

Art. 4 Verzeichnis

¹ Die Departemente sind gehalten, dem Finanzdepartement alle nützlichen Angaben für die Erstellung und Nachführung des Subventionsverzeichnisses zu übermitteln.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Anerkannte Kosten

¹ Die für die Subventionierung anerkannten Kosten werden durch die Spezialgesetzgebung (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Entscheide, Richtlinien usw.) festgelegt.

Art. 6 * Kürzung der Subventionen

¹ Wurden die Arbeiten bereits vor der Hinterlegung des Subventionsgesuches oder vor dem Subventionsentscheid begonnen oder ausgeführt, so wird die Subvention um 30 Prozent gekürzt.

² Wenn Artikel 33 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2013 nicht eingehalten wurde, wird eine Kürzung um 20 Prozent vorgenommen.

³ Wenn andere Bestimmungen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten werden, so wird die Subvention je nach Anzahl, Bedeutung und Schwere der festgestellten Unregelmässigkeiten um 10 bis 30 Prozent gekürzt.

⁴ Die Absätze 1, 2 und 3 sind kumulativ anwendbar.

⁵ Vorbehalten bleiben Ausnahmen, in denen die Vornahme eines Werkes aus Gründen der Sicherheit und zur Verhinderung einer Schadenerhöhung notwendig wurde.

Art. 7 Wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers

¹ Die wirtschaftliche Lage und das wirtschaftliche Potential der natürlichen Personen werden im wesentlichen aufgrund ihres Einkommens, ihres Vermögens, ihrer Lasten und insbesondere Familienlasten, sowie auch aufgrund des vernünftigerweise ausschöpfbaren Mittel- und Sparpotentials beurteilt

² Die wirtschaftliche Lage und das wirtschaftliche Potential der juristischen Personen des Privatrechts und der Burgergemeinden werden im wesentlichen aufgrund der Erfolgsrechnung und der Bilanz beurteilt, wobei auch dem vernünftigerweise ausschöpfbaren Mittel- und Sparpotential Rechnung getragen wird.

³ Die für die Munizipalgemeinden geltenden Kriterien sind durch das Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978 festgelegt.

Art. 8 Periodische Überprüfung

¹ Die Prioritätenordnung für die periodische Überprüfung der Subventionen bestimmt sich im wesentlichen nach den folgenden Kriterien:

- a) Zweifel an der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Subventionen;
- b) Alter der Gesetzesgrundlage;
- c) Zeitraum seit der letzten Überprüfung;
- d) verfügbare Finanzmittel und menschliche Ressourcen.

² Die Prioritätenordnung wird vom Staatsrat auf Antrag des Finanzdepartementes und nach Anhören der betroffenen Departemente festgelegt.

³ Die Wirksamkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem erzielten Ergebnis und dem vorgesehenen Ziel.

⁴ Die Wirtschaftlichkeit beurteilt sich nach dem Verhältnis zwischen dem erzielten Ergebnis und den aufgewendeten Mittel.

Art. 9 Leistungsorientierte Pauschalsubventionen

¹ Wenn sich der Betrag der Pauschalsubvention nicht aus der Spezialgesetzgebung ergibt, so wird er derart festgelegt, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Pauschalbetrag und den aufgrund der entstandenen Kosten berechneten Subventionen erhalten bleibt.

Art. 10 Subventionen aufgrund der vorhersehbaren Kosten

¹ Die Subventionen aufgrund der vorhersehbaren Kosten werden aufgrund der Kostenvoranschläge der Gesuchsteller, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, festgelegt.

² Subventionen können in der Form von Anzahlungen ausbezahlt werden. Die Budgetüberschreitungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 11 Subventionen aufgrund der Normkosten

¹ Die Normkosten werden durch die Spezialgesetzgebung festgelegt und periodisch nach oben oder unten der Marktsituation angepasst.

² Beträgt der Zeitraum zwischen dem Arbeitsbeginn und der Subventionsverfügung oder des Subventionsvertrages höchstens zwei Jahre, so wird der in der Verfügung oder im Vertrag festgelegte Betrag ausbezahlt.

616.100

³ Beträgt dieser Zeitraum mehr als zwei Jahre und wurden die Normen zur Festlegung der Normkosten zwischenzeitlich angepasst, so werden die Subventionen aufgrund der neuen Normen ausbezahlt.

⁴ Höhere Gewalt wird begründet durch ein unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.

Art. 12 Prioritätenordnung

¹ Die Prioritätenordnungen für die Behandlung der Gesuche sowie die Zusage und die Auszahlung der Subventionen werden im wesentlichen aufgrund der Dringlichkeit, der Notwendigkeit und der Nützlichkeit der Vorhaben, für welche die Subventionen verlangt werden, festgelegt.

² Der Staatsrat wacht darüber, dass diese Prioritätenordnungen mit dem vierjährigen Finanzplan abgestimmt werden.

Art. 13 Auszahlung der Subventionen

¹ Die Auszahlung der Subventionen kann erst erfolgen, wenn die Auslagen tatsächlich bevorstehen.

² Bei Subventionen an Investitionen kann die Auszahlung aufgrund anerkannter Situationsabrechnungen durch Anzahlungen oder nach Hinterlegung einer Schlussabrechnung erfolgen. In jedem Fall kann sie nicht vor dem in der Verfügung, Entscheid oder Subventionsvertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

³ Bei Subventionen an die Betriebskosten kann die Auszahlung durch Anzahlungen erfolgen. Pro Trimester darf lediglich eine Anzahlung erfolgen.

Art. 14 Verzinsung

¹ Der Zinssatz im Sinne der Artikel 16, 25 und 26 des Subventionsgesetzes wird durch den Staatsrat im Vierjahresplan festgelegt.

Art. 15 Verhältnis zum geltenden Recht

¹ Das Verfahren zur periodischen Überprüfung im Sinne vom Artikel 18 des Gesetzes ersetzt - soweit es Subventionen betrifft - die in Artikel 34 Absatz 4 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 vorgesehene periodische Überprüfung.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Subventionsgesetzes erstellt das Finanzdepartement eine abschliessende und detaillierte Liste aller Subventionen, die im Verlaufe des vorangegangenen Rechnungsjahres ausbezahlt wurden, mit Angabe der gesetzlichen Grundlagen.

² Der Staatsrat bestimmt auf Vormeinung des Finanzdepartementes und der betroffenen Departemente die Subventionen, die keine ausreichende Gesetzesgrundlage haben.

³ Die Departemente werden beauftragt, die Interessierten von diesem Entscheid in Kenntnis zu setzen und für Subventionen, deren Aufrechterhaltung als begründet erscheint, die Schaffung oder Änderung der Gesetzesgrundlagen vorzubereiten.

Art. 17 Änderung von kantonalen Bestimmungen

¹ Die Änderungen der kantonalen Reglemente, die der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen, sind in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Art. 18 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat zum gleichen Zeitpunkt wie das Subventionsgesetz in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 25.03.2015 und 05.07.2015 *

Art. T1-1 *

¹ Die vorliegende Änderung findet Anwendung auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Subventionsgesuche sowie auf künftige Subventionsgesuche.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.02.1996	01.05.1996	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1996 f 224 d 230
25.03.2015	09.10.2015	Art. 6	totalrevidiert	BO/Abl. 41/2015
25.03.2015	09.10.2015	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 41/2015
25.03.2015	09.10.2015	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 41/2015
23.03.2022	01.09.2023	Anhang 2	eingefügt	RO/AGS 2023-134

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.02.1996	01.05.1996	Erstfassung	RO/AGS 1996 f 224 d 230
Art. 6	25.03.2015	09.10.2015	totalrevidiert	BO/Abl. 41/2015
Titel T1	25.03.2015	09.10.2015	eingefügt	BO/Abl. 41/2015
Art. T1-1	25.03.2015	09.10.2015	eingefügt	BO/Abl. 41/2015
Anhang 2	23.03.2022	01.09.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-134

Anhang 2 zu Artikel 3

(Stand 01.09.2023)

Art. A2-1 Subventionsinventar

SGS/VS	Titel/Artikel	Kategorie
142.1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG) Art. 5 Integration von Ausländern	FH
151.1	Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann Art. 4 Finanzhilfen	FH
171.100	Reglement des Grossen Rates (RGR) Art. 49 Beiträge an die Fraktionen	FH
175.1	Gemeindegesezt (GemG) Art. 130 Finanz- und spezialhilfe für Fusion Art. 131 Kosten des Gutachtens	FH A
180.1	Gesetzüber das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS) Art. 16 Beiträge des Kantons	FH
211.6	Gesetz über die amtliche Vermessung Art. 33 Kosten der Vermarkung Art. 40 Pauschale Abgeltungen	A A
311.1	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) Art. 16 und 57 Partner die die Wiedereingliederung unterschützen Art. 59 Freiwillige soziale Betreuung	FH/A FH
400.1	Gesetzüber das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) Art. 23 Private Sekundarschulen	FH

616.100-A2

	Art. 115 Art. 118 Art. 120 Art. 120 Abs. 2 Bst. a Art. 120 Abs. 2 Bst. d Art. 120 Abs. 2 Bst. e Art. 120 Abs. 3 Art. 120a Art. 120b	Schulbüchern Schulhäuser und Schulplätze Andere Kantonsbeiträge Gemeinschaftsbibliothek Notweindiger Materialunterricht Sprach austausche Wissenschaftlicher, künstlerischer, literarischer Gesellschaft und Studentenwohnheim Kulturelle Zentren Ausserschulische Tätigkeiten	A A A A FH FH FH FH FH
400.9	Konkordat über die Art. 5 Abs. 3	Schulkoordination Verurteilung der Konkordatskosten	A
405.3	Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) Art. 42	Schuldirektion der obligatorischen Schulzeit	A
411.3	Gesetz über die Sonderschulung (GSS) Art. 16 Art. 35	Leistungsaufträge Investitionen der Sonderschulen	A A
412.1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) Art. 60 Art. 90 Art. 91	Überbetriebliche Kurse Unterkunft Subventionen	FH FH A
412.5	Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds (GGBF) Art. 4	Leistungen des Fonds	FH/A
414.7	Interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) Art. 52	Mittel	A

414.70	Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis Art. 30 Mittel	A
414.71	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) Art. 4 Beitragsberechtigte Studiengänge	A
415.1	Gesetz über den Sport Art. 19 Verwendungszweck des Sportfonds Art. 20 Sportveranstaltungen und Sportanlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung Art. 22f. Sportinfrastrukturen und Sportanlagen	FH FH FH
415.2	Gesetz über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportplätzen Art. 2ff Grundsätze der Beitragsgewährung	A
416.1	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GAB) Art. 11ff Form der Ausbildungsbeiträge	FH
417.4	Weiterbildungsgesetz (WBG) Art. 6 Finanzierung Art. 12 Förderung und Unterstützung Art. 18 Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen Art. 20 Förderung von qualifizierenden Weiterbildungen, die vom Bund nicht subventioniert werden Art. 21 Förderung der nichtformalen Bildung	FH FH FH FH FH

616.100-A2

	Art. 28 kantonaler	Leistungen des Fonds für Erwachsenenbildung	FH
419.1	Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH)		
	Art. 5d	Finanzverwaltung	I
420.1	Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten		
	Art. 15	Leistungsverträge	FH
	Art. 22ff	Finanzielle Bestimmungen	FH
440.1	Kulturförderungsgesetz (KFG)		
	Art. 7	Kulturelle Anlässe mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus	FH
	Art. 8f.	Förderung der kulturellen Aktivitäten durch den Staat	FH FH
	Art. 20a	Staatliche Unterstützung	FH
	Art. 22	Kulturelle Bildungsstätten	A
	Art. 23	Andere kulturelle Institutionen	FH
	Art. 36c	Musikschulen	A
451.1	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG)		
	Art. 24	Massnahmen für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung	A
	Art. 24	Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung	FH
	Art. 25	Ökologische Leistungen	FH
	Art. 26	Fachorganisationen	FH/A

455.1	Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) Art. 25 Offizielle Tierheime - Leistungsvertrag Art. 40 Prävention	A FH
501.1	Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) Art. 33 Finanzielle Beiträge zugunsten von Privatpersonen und Gemeinwesen	FH
520.1	Gesetz über den Zivilschutz (GZS) Art. 39 Unterhalt der Schutzanlagen Art. 42 Kosten der öffentlichen Schutzräume	A A
520.3	Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten Art. 9f. Grundsätze und Ansatz der Subvention	A
540.1	Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) Art. 38 Material und Einrichtungen	A
550.6	Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) Art. 12 Unterstützung von Projekten und Organisationen zur Bekämpfung äuslicher Gewalt Art. 14 Ausbildung Art. 15 Betreuung der Opfer Art. 18 Sozialtherapeutisches Gespräch	FH FH A FH

616.100-A2

	Art. 21 Finanzierung der Betreuung der Urheber und der spezialisierten Betreuung der Familien	FH
613.1	Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (GIFA) Art.19 Härteausgleichsfonds	FH
701.1	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) Art. 10 Förderungsmassnahme	A
704.1	Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) Art. 14 Kantonsbeiträge für Gemeinde und Dritte	FH/A
721.1	Gesetz über den Wasserbau Art. 44f. Wasserbau und Revitalisierung Art. 46 Unterhalt	FH/A A
721.8	Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) Art. 70 Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen Art. 93a Staatsgarantien	FH FH
730.1	Energiegesetz (kEnG) Art. 16ff Fördermassnahmen	FH
740.1	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) Art. 5 Betriebsbeiträge Art. 8 Weitere Leistungen	FH/A FH
800.1	Gesundheitsgesetz (GG) Art. 6 Pilotprojekte Art.114 Programme zur Gesundheitsförderung und Verhütung	FH FH/A

	Art. 117	Schutz von Eltern und Kind	FH/A
	Art. 118	Prävention altersbedingter Gesundheitsprobleme	FH/A
	Art. 119	Massnahmen zur Verhinderung der Aussetzung Neugeborener	FH
	Art. 120	Sexuelle und reproduktive Gesundheit	FH
	Art. 121	Schulgesundheit und Schulzahnpflege	FH/A
	Art. 122	Psychische Gesundheit	FH
	Art. 123	Verhütung von Suchtkrankheiten	FH
	Art. 124	Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten	FHA
	Art. 125	Verhütung nichtübertragbarer Krankheiten und Unfallverhütung	FH
	Art. 126	Betriebliche Gesundheitsförderung	FH
	Art. 127	Unterstützung der betreuenden Angehörigen	FH
800.10	Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI)		
	Art. 14ff	Krankenanstalten und -institutionen	A
	Art. 19	Betriebs- und Investitionsausgaben	A
	Art. 20	Andere Anstalten und Institutionen	FH
	Art. 21	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	FH/I
	Art. 40	Umlaufvermögen	FH/I

616.100-A2

805.1	<p>Gesetz über die Langzeitpflege (GLP)</p> <p>Art. 13 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause</p> <p>Art. 25f. Subventionen für die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege</p> <p>Art. 27ff Betriebssubventionen</p> <p>Art. 27 Pflegeheime</p> <p>Art. 28 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause</p> <p>Art. 29 Tages- oder Nachtstrukturen</p> <p>Art. 32f. Investitionssubventionen</p> <p>Art. 32 Pflegeheime</p> <p>Art. 33 Tages- oder Nachtstrukturen</p> <p>Art. 35 Sonstige Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege</p>	<p>A</p> <p>A</p> <p>I</p> <p>I</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>FH</p>
810.8	<p>Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens (GOSR)</p> <p>Art. 14 Allgemeine Grundsätze der Finanzierung</p>	<p>A</p>
811.3	<p>Gesetz über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe</p> <p>Art. 12 Abgeltung für die Betreuung</p> <p>Art. 14 Aus- und Fortbildung</p>	<p>A</p> <p>FH</p>
813.2	<p>Interkantonale Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt und Wallis</p> <p>Art. 18 Laufendes Betriebskapital</p> <p>Art. 19 Investitionen</p>	<p>A</p> <p>A</p>

814.1	Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) Art. 25 Förderungsmassnahme Art. 42 Anlagen zur Behandlung von Abfällen Art. 48 Subventionen der Voruntersuchung zu Lasten der Gemeinden hinsichtlich der belasten Standorte	FH A A
814.3	Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) Art. 13 Zielgerichteten Aus- und Weiterbildungsmass- nahmen Art. 18 Kantonale Subventionen an Gemeinden	FH A
832.1	Gesetz über die Krankenversicherung Art. 7 Prämienermässigung	A
836.1	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) Art. 32 Ergänzende Zulagen Art. 37 Beiträge der unterstellten Personen für nicht gedeckte Ausgaben	A FH
837.1	Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) Art. 18ff Ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung	A/FH
841.1	Gesetz über das Wohnungswesen Art. 4 Bürgschaft Art. 5 Rückzahlbare Vorschüsse Art. 6 Jährliche Subvention Art. 7 Einmalige Subvention	FH FH FH FH

616.100-A2

850.1	<p>Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)</p> <p>Art. 24 Projekten zur Vorbeugung von sozialen Schwierigkeiten</p> <p>Art. 26ff Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung</p> <p>Art. 71ff Organisationen mit sozialem Charakter</p>	<p>FH</p> <p>FH</p> <p>FH</p>
850.4	<p>Jugendgesetz (JG)</p> <p>Art. 11 Unterstützung von Organisationen</p> <p>Art. 14 Programme zur Verhütung</p> <p>Art. 33 Tagesbetreuungs-einrichtungen</p> <p>Art 46 Abs. 2 Platzierungskosten</p> <p>Art. 47 Beteiligung des Kantons an den Betriebs- und Investitionskosten von sonderpädagogischen Einrichtungen</p> <p>Art. 48 Spezialisierte Leistungen</p> <p>Art. 49 Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie</p>	<p>FH</p> <p>FH</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>FH/A</p> <p>A</p> <p>A</p>
850.6	<p>Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB)</p> <p>Art. 5 Grundsatz (Prävention)</p> <p>Art. 10 Beitrag der öffentlichen Hand zu Bildungs- und Integrationseinrichtungen</p> <p>Art. 11 Grundsatz (Berufliche Eingliederung)</p> <p>Art. 15 Privatsektor</p>	<p>FH</p> <p>FH/A</p> <p>FH</p> <p>FH</p>

	Art. 17	Spezialisierte Institutionen (Investitions- und Betriebsbeiträge)	FH/A
	Art. 19	Umbau eines Wohnobjekt	FH
	Art. 20	Beherbergung in einer Familie oder in einer Wohngemeinschaft	FH
	Art. 21	Investitions- und Betriebsbeiträge der Spezialisierte Institutionen	A
	Art. 22 Abs. 5	Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen	FH
	Art. 22 Abs. 6	Beratungs- und Konsultationsorgan	A
	Art. 23	Gegenseitige Hilfe	FH
	Art. 24	Eingliederungsmassnahmen	FH
	Art. 27ff	Investitionsbeiträge	A
	Art. 31ff	Betriebsbeiträge	A
857.1	Gesetz über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen Art. 4 Finanzierung		A
900.1	Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPoI)		
	Art. 11	Finanzielle Massnahmen zugunsten von Unternehmen	FH
	Art. 12	Finanzielle Massnahmen zugunsten von Vereinigungen und Organisationen	FH
	Art. 13	Infrastruktur- und Ausrüstungsfinanzierung	FH
	Art. 14	Bürgschaftsleistung und Zinsübernahme	FH
	Art. 15d	Valais/Wallis Promotion	A
901.1	Gesetz über die Regionalpolitik Art. 11 Finanzhilfen à fonds		

616.100-A2

	<p>Art. 12</p> <p>Art. 13</p> <p>Art. 18</p> <p>Art. 19</p> <p>Art. 21</p>	<p>perdu für die Förderung von Initiativen, Programmen sowie Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben</p> <p>Subventionen an die Organisationen der Regionalentwicklung</p> <p>Darlehen</p> <p>Senkung der Grundstück- und Immobilienpreise</p> <p>Bau, Renovation und Erwerb von Wohnungen in Berggebieten</p> <p>Interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p>	<p>FH</p> <p>FH</p> <p>FH</p> <p>FH</p> <p>FH</p> <p>FH</p>
902.1	<p>Gesetz zur Förderung der Bergbahnen (GFBB)</p> <p>Art. 5</p> <p>Art. 6</p> <p>Art. 7</p>	<p>Investitionsbeiträge</p> <p>Unterstützungsbeiträge</p> <p>Finanzielle Unterstützung von Innovationen</p>	<p>FH</p> <p>FH</p> <p>FH</p>
910.1	<p>Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG)</p> <p>Art. 4</p> <p>Art. 11</p> <p>Art. 13</p> <p>Art. 14</p> <p>Art. 45</p>	<p>Massnahmen</p> <p>Walliser Landwirtschaftskammer</p> <p>Öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen</p> <p>Qualitäts- und Absatzförderung</p> <p>Schadorganismen</p>	<p>FH</p> <p>A</p> <p>IA</p> <p>FH</p> <p>FH</p>

	Art. 82	Finanzierung der Strukturverbesserungen	A
	Art. 97	Forschung und Entwicklung	A
	Art. 99	Landwirtschaftliches Kulturerbe	A
921.1	Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg)		
	Art. 8	Revierförster	A
	Art. 36	Waldreservate	A
	Art. 44	Förderungsmassnahmen	FH
	Art. 45	Berufsbildung, Forschung, Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft	FH
	Art. 46	Förderung der Holznutzung	A
	Art. 47	Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren	A
	Art. 48	Schutzwälder	A
	Art. 49	Biodiversität des Waldes	A
	Art. 50	Forstwirtschaft	A
	Art. 52	Investitionskredite	FH
922.1	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, kJSG)		
	Art. 40	Selbsthilfemassnahmen	A
	Art. 45	Forschung	FH
923.1	Kantonales Fischereigesetz (kFG)		
	Art. 7	Aufgabendelegierung	A
	Art. 63	Forschung	FH
932.1	Gesetz über die Prostitution (GPr)		
	Art. 27	Subventionen	FH
935.1	Gesetz über den Tourismus		
	Art. 11	Dachverband des Tourismus	A
	Art. 32	Bau oder Erneuerung von touristischen Ausstattungen	FH

616.100-A2

935.3	Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) Art. 23 Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung	FH
935.51	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten Art. 26 Verteilkriterien	FH
935.55	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS) Art. 28ff Massnahmen gegen die Spielsucht	FH